



B.A.H.
Bundesarbeitsgemeinschaft
Hauskrankenpflege e.V.

Antworten auf häufige Fragen

Ablehnung Pflegegeld als Kombileistung (§ 38 SGB XI) wegen fehlender Benennung einer Pflegeperson

Frage des Mitglieds:

Der Antrag auf Pflegegeld als Kombinationsleistung nach § 38 SGB XI eines von mir betreuten Pflegebedürftigen wurde von der Pflegekasse mit der Begründung abgelehnt, der Pflegebedürftige werde nach eigenen Angaben nicht von einer privaten Pflegeperson gepflegt.

Ist diese Ablehnung rechtmäßig?

Antwort:

Sehr geehrte ...,

Ihr Kunde sollte gegen den Bescheid vorgehen und fristgerecht Widerspruch einlegen, wenn er seine Pflege (teilweise) in geeigneter Weise selbst sicherstellt oder sicherstellen möchte.

Wenn der Pflegebedürftige irgendwann (bei der Begutachtung?) angegeben hat, nicht von einer privaten Pflegeperson gepflegt zu werden, bedeutet das nicht zwingend, dass er die Pflege bisher nicht doch teilweise selbst sichergestellt hat und schon gar nicht, dass dies für alle Zukunft nicht der Fall sein wird.

Bei Pflegegeld für einen abgelaufenen Zeitraum muss aber festgestellt werden können, dass die Pflege in dem abgelaufenen Zeitraum sichergestellt war (siehe Landesozialgericht Hessen Ur. v. 21.06.2007, L 8 P 10/05).

Zum rechtlichen Hintergrund:

Nach § 37 Abs. 1 S. 2 SGB XI setzt ein Anspruch auf Pflegegeld (gilt auch für Kombileistungen nach § 38 SGB XI!) voraus, dass der Pflegebedürftige mit dem Pflegegeld dessen Umfang entsprechend die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung in geeigneter Weise selbst sicherstellt.

Dem Pflegebedürftigen ist es dabei nach dem Grundsatz der Selbstbestimmung weitgehend selbst überlassen, wie er seine Pflege („in geeigneter Weise selbst“) organisiert.

Als Pflegepersonen kommen nach den Vorstellungen des Gesetzgebers vorrangig ehrenamtliche Pflegepersonen wie Angehörige, Freunde oder Nachbarn in Betracht, und zwar unabhängig davon, ob sie den Mindestpflegeumfang nach § 19 SGB XI erreichen oder nicht, ebenso ist es ihm freigestellt, zusätzlich die Pflege durch den Einsatz professioneller Pflegekräfte sicherzustellen, also mit dem „Einkauf“ eindeutig nicht unter den Anwendungsbereich von § 19 SGB XI fallender Pflegekräfte.

Der MDK hat in seiner Begutachtung im Übrigen zu dokumentieren, ob die Pflege in geeigneter Weise sichergestellt ist oder nicht (§ 18 Abs. 6 S. 4 SGB XI und Begutachtungs-RL Ziff. 4.10.3 (F5.3)) und ggf. die Empfehlung auszusprechen, dass – bei Laienpflege – professionelle häusliche Pflege in Anspruch genommen wird. Hierbei kommen entweder die kombinierte Geld- und Sachleistung oder die alleinige Sachleistung in Betracht.

Erstellt am 09.05.2017, B. A. H.-Experte Thorsten Weilguny

Bitte beachten Sie: Diese Kurzauskunft ist ggf. auf Ihre individuelle Fragestellung anzupassen. Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an unsere Experten.